



Die gem. § 18 der Satzung vom 17.03.2017 aufgestellte Flug- und Platzordnung wird a. G. des Vorstandsbeschlusses vom 09.12.2018 wie folgt festgelegt:

## Flug- und Platzordnung vom 09.12.2018

1. Als Bestandteil dieser Flug- und Platzordnung gelten vorrangig alle Regeln und Einschränkungen der Aufstiegsgenehmigung. Die Aufstiegsenehmigung sowie diese Flug- und Platzordnung werden allen am Flugbetrieb Beteiligten gegen Unterschrift zur Kenntnis gebracht.
2. Die Benutzung des Modellfluggeländes ist nur Vereinsmitgliedern erlaubt. Nichtmitglieder (Gastflieger, s. Pkt. 19) können das Fluggelände zum Modellfliegen benutzen, wenn sie die Zustimmung des Flugleiters erhalten haben.
3. Zuschauer (auch Mitglieder die gerade nicht am Flugbetrieb teilnehmen) haben sich nur im Zuschauerbereich vor dem Schutzzaun aufzuhalten.
4. Das Befahren der Start- und Landebahn, sowie der angrenzenden Grundstücke mit Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten.  
Fahrzeuge sind gemäß der angehängten Parkordnung ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Parkraum abzustellen, kurzzeitiges Parken ist nur zum Aus- bzw. Einladen von Modellen vor dem Sicherheitszaun gestattet.
5. Flugmodelle und Zubehör dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Abstellraum vor dem Sicherheitszaun abgestellt werden. Die Start- und Landebahn ist jederzeit freizuhalten.
6. Bei Aufnahme des Flugbetriebes von mehr als 2 Modellen ist ein Flugleiter zu bestellen. Die Bestellung ist im Flugbuch zu vermerken.
  - a) Er hat dafür zu sorgen dass die Flug- und Platzordnung in allen Punkten genau eingehalten wird.
  - b) Er hat für einen Ersatzmann zu sorgen wenn er vor Beendigung des Flugbetriebes den Platz verlässt.
  - c) Er hat bei Personenschäden die sofortige Hilfeleistung zu veranlassen.
  - d) Er hat Gastfliegern unter Beachtung von Pkt. 21 eine Starterlaubnis zu erteilen.
  - e) Er hat das Flugbuch zu führen.
  - f) Er hat die Start- und Landerichtung festzulegen.
  - g) Er hat bes. Vorkommisse gem. Aufstiegsenehmigung in das Flugbuch einzutragen und an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu melden.

Der Flugleiter muss volljährig sein und als solcher deutlich erkennbar sein. Er hat das uneingeschränkte Platzrecht und kann in begründeten Fällen warnen und nötigenfalls Flugverbot und Platzverweis aussprechen. Seine Anordnungen sind in allen Fällen zu befolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und kann bei Vernachlässigung seiner Pflichten nicht nur vom Verein, sondern auch straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Das bedeutet unter anderem, dass er bei schuldhafter oder fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten zu vollem Schadensersatz herangezogen werden kann. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

7. Grundsätzlich dürfen nur funkferngesteuerte Modelle betrieben werden. Ausnahmen kann der Flugleiter zulassen.

8. Um Frequenzüberschneidungen zu vermeiden, dürfen Sender im MHz-Bereich nur eingeschaltet oder betrieben werden, wenn der jeweilige Frequenzkanal frei ist. Zu diesem Zweck hat jeder RC-Pilot vor Inbetriebnahme seines Senders die entsprechende Frequenzklammer an seinem Sender anzubringen. Sobald die Frequenz nicht mehr benutzt wird, ist die Frequenzklammer unverzüglich wieder abzugeben. Bei eventuellen Kanaldoppelbelegungen gilt unbedingte Absprache mit dem Flugleiter und den jeweiligen Piloten. Es dürfen nur vom Vorstand vergebene und durch Aushang bekanntgegebene Frequenzen benutzt werden. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen. Bei Nichtbeachtung einer dieser Regeln ist für auftretenden Schäden der Betreffende haftbar, der durch Nichtbeachtung den Schaden verursacht hat.

9. Die Anzahl der gleichzeitig fliegenden Modelle ist a. G. der Aufstiegsgenehmigung wie folgt begrenzt:

Modelle mit Verbrennungsmotor: - 3 Modelle  
oder Modelle mit Turbinenantrieb: - 2 Modelle (s. bes. Regeln der Aufstiegsgenehmigung)

10. Zur Vermeidung einer unnötigen bzw. lt. Aufstiegsgenehmigung unzulässigen Lärmbelästigung werden folgende Flugzeiten für Verbrennungsmotor- und Turbinen angetriebene Flugmodelle festgesetzt:

Werktags: 09:00 bis 20:00 Uhr  
Sonn- und Feiertags: 08:00 bis 15:00 Uhr  
Längstes jedoch bis Sonnenuntergang.

Diese Zeiten gelten auch für das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren und Turbinen am Boden zwecks Einstellung und ähnlichem.

In der Zeit von Oktober bis März können Elektroflugmodelle bis zu 2kg bis 19.00 Uhr bei Dunkelheit betrieben werden. Im Nachtzeitraum analog SERA 132151 muss das jeweilige Modell eine ausreichend erkennbare Beleuchtung tragen.

Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren (mit Kolbenantrieb) müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor bzw. mit Turbinenantrieb vom Messbeauftragten vermessen zu lassen und über die Messung ein Messprotokoll ("Lärmpass") anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten (siehe bestehende Formblätter für Motor- Turbinen- und Hubschraubermodelle):

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors / Turbinentyp
- Material, Blattanzahl (Propeller / Rotor) und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors / der Turbine) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacherer Schallpegelmesser als der in der LVL angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der

Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Der zulässige Geräuschpegel ist bei Kolben betriebenen Modellen auf 82 dBA und bei Turbinen betriebenen Modellen auf 90 dBA begrenzt. Lärmmessungen können jederzeit durchgeführt werden.

11. Jedes Flugmodell muss mit einem feuerfesten Schild mit dem Namen und der Anschrift des Besitzers versehen sein.
12. Es dürfen nur Flugmodelle mit einem Abfluggewicht bis zu 25 kg betrieben werden. Daneben können Flugmodelle bis 150 kg betrieben werden, wenn die entsprechende Musterzulassung für das Modell und die Erlaubnis des Steuerers dieser Modelle nachgewiesen werden.  
Die Inbetriebnahme von Motormodellen und Elektromodellen darf nur im gesicherten Zustand (Haltevorrichtung benutzen) und nicht im Abstellbereich der Flugmodelle vor dem Sicherheitszaun erfolgen. Für Turbinenmodelle gelten die bes. Bestimmungen der Aufstiegsgenehmigung.
13. Der Luftraum weidenden Viehs ist tunlichst zu meiden, insbesondere darf er nicht in einer Höhe von unter 30m überflogen werden. Der Aufsichtshabende hat in jedem Fall, wenn er eine Beunruhigung von Tieren a. G. des Modellflugbetriebes feststellt, entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.
14. Es darf nur in dem in der Aufstiegsgenehmigung ausgewiesenen Luftraum geflogen werden. Es ist strengstens untersagt, den Bereich vor dem Sicherheitszaun zu überfliegen.
15. Außenlandungen sind nicht immer vermeidbar. Jeder RC-Pilot ist verpflichtet, auf eine erforderlich werdende Außenlandung rechtzeitig hinzuweisen, damit der vermutliche Landepunkt von den Anwesenden noch hinreichend geortet werden kann. Landwirtschaftliche Anbauflächen, die durch das Betreten beschädigt werden können, dürfen nur von 1 Person, die von den Anwesenden eingewiesen wird, betreten werden. Der Flugleiter hat im Flugbuch die Anzahl und den Bereich (Himmelsrichtung) der Außenlandungen einzutragen.
16. Das Betreten der Nachbargrundstücke für Seilstarts ist nur mit Zustimmung des Eigentümers erlaubt.
17. Um das Fluggelände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ist ein regelmäßiger Arbeitseinsatz der Mitglieder erforderlich. Ein Arbeitsplan wird von Fall zu Fall bekanntgegeben. Für jeden nicht geleisteten Arbeitseinsatz ist eine Ausfallgebühr lt. GO an die Vereinskasse zu entrichten. Die Start- und Landebahnen sind in wöchentlichen Abständen zu mähen (nach Erforderlichkeit). Das Mähen erfolgt bis spätestens samstags 15.00 Uhr durch die verantwortlichen Personen.
18. Nichtmitglieder können das Gelände zum Modellflug im Rahmen einer Tagesmitgliedschaft nur in Anwesenheit eines Vereinsmitgliedes gegen Entrichtung einer Startgebühr lt. GO nutzen. Sie müssen dafür eine gültige Haftpflichtversicherung und bei Motor- Turbinenmodellen einen Lärmpass vorlegen. Der Flugleiter hat die Startgebühr entgegenzunehmen, sowie die Versicherung und den Lärmpass zu kontrollieren. Gleichzeitig hat er sich vom Gastflieger die Kenntnisnahme der Aufstiegsgenehmigung sowie diese Flug- und Platzordnung im Flugbuch bestätigen zu lassen.
19. Die Benutzung der Hütte für private Zwecke ist nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch einen Schlüssel für die Vereinshütte und kann diese im Rahmen des Vereinszweckes benutzen. Der Schlüssel ist bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft beim Vorstand abzugeben.
20. Offenes Feuer jeglicher Form, mit Ausnahme des installierten Gaskochers, ist in der Hütte aus Brandschutzgründen verboten.
21. Bei Verlassen des Fluggeländes ist das letzte Vereinsmitglied dafür verantwortlich dass das Gas abgedreht, das Licht ausgeschaltet, die Fensterläden geschlossen und die Hütte inkl. Anbau verschlossen und gesichert sind.

Der Vorstand

Tasche

Klöpping

Wille

Stieghorst

Kruse